



Geboren in ein bedrohtes Leben Kinder außerhalb der NS-„Volksgemeinschaft“

Die Kindergräber nach 1945

Wie das Grab von Jan Siutyła in der frühen Nachkriegszeit aussieht, ist nicht überliefert. Aus anderen Gemeinden ist jedoch bekannt, dass Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter nach ihrer Befreiung Grabsteine für ihre verstorbenen Kinder setzen und die Gräber pflegen, solange sie noch in Deutschland leben.

Aber auch als Anastazja Siutyła den Ort ihrer Zwangsarbeit verlassen hat, sind Pflege und Erhaltung des Grabes ihres Kindes zunächst gewährleistet.

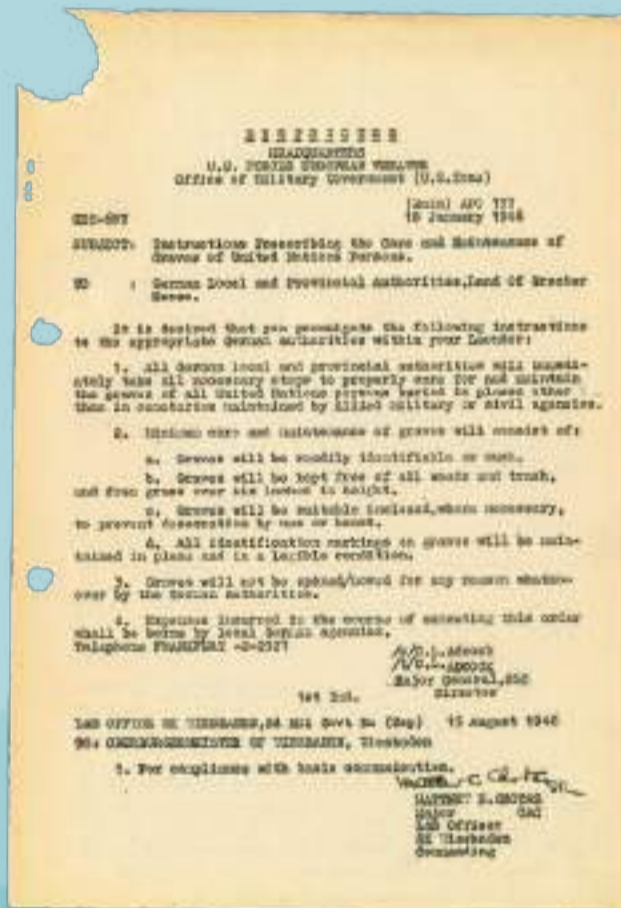
Gemäß einem Befehl der US-Militärregierung geht die Verpflichtung hierzu auf die Stadt Wiesbaden über.



*„Mein geliebtes Töchterchen. Friede seiner Seele“:
Grabstein für Tereza Dziewulska (10.05.1944 – 17.03.1945) auf dem Kriegsgräberfeld des Friedhofs Wetzlar-Niedergirmes.
© Götz Hartmann/Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen.*

Einstellung der Grabpflege

Die Situation ändert sich mit der Gründung der Bundesrepublik. Im „Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber“ („Gräbergesetz“) legt der neue westdeutsche Staat 1952 fest, wie er in Zukunft mit den Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft umgehen will. Auf dieser Grundlage entscheidet Bundesinnenminister Gerhard Schröder 1955, die Grabpflege aus öffentlichen Mitteln für die Kinder von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern einzustellen. Im Wiesbadener Stadtgebiet sind 120 Kindergräber davon betroffen.

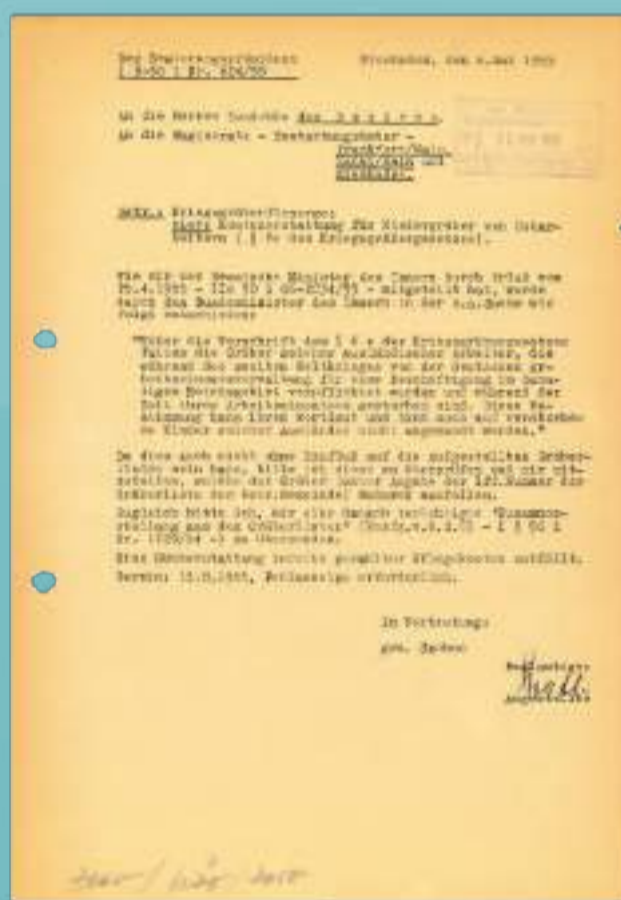


*Befehl der US-Militärregierung, die Gräber von Angehörigen der Vereinten Nationen in Deutschland betreffend. Ausfertigung für Wiesbaden, 15. August 1946. Eine Unterscheidung nach dem Lebensalter der Toten wird nicht getroffen. Es ist strikt untersagt, Gräber zu öffnen oder zu verlegen – ihre Beseitigung ist damit ausgeschlossen (StadtA WI, Best. WI/3, Nr. 8000).
© Stadtarchiv Wiesbaden.*

Umdenken nach 1960

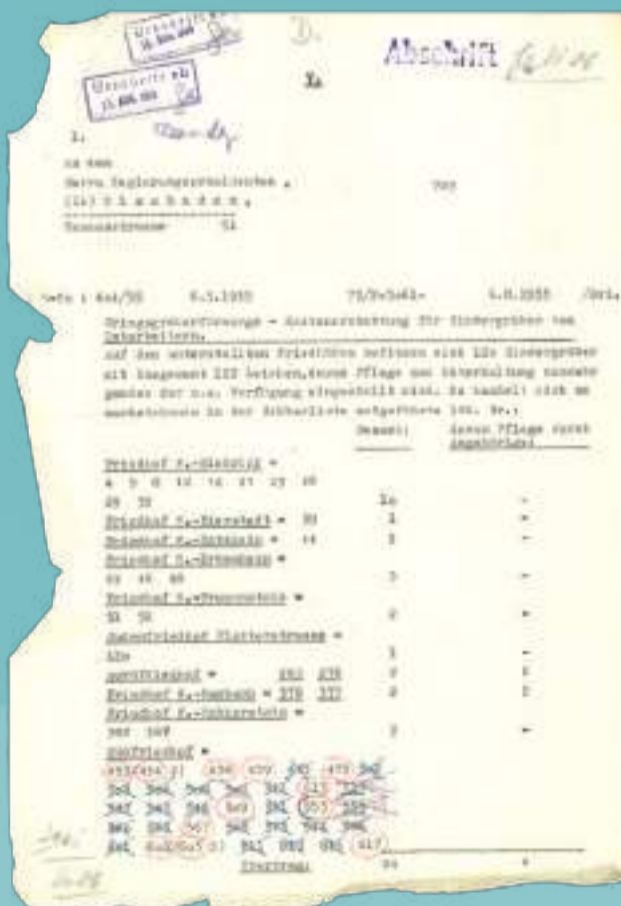
In den 1960er Jahren setzt ein Umdenken ein. Das „Gräbergesetz“ wird 1965 neu gefasst. Die Gräber von NS-Opfern und zivilen ausländischen Kriegstoten sind rechtlich seither genauso geschützt wie die Gräber der deutschen Soldaten. Auch das Schicksal der Kinder von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern wird jetzt anders bewertet. Wo ihre Gräber noch bestehen, sollen sie wieder in die öffentliche Pflege aufgenommen werden.

Für das Grab von Jan Siutyła kommt das Umdenken zu spät. Seine Pflege ist 1955 eingestellt worden. 1960 ist es bereits beseitigt.



*Verfügung des Regierungspräsidenten an die Landräte und Magistrate des Regierungsbezirks Wiesbaden, 6. Mai 1955: Gräber von Kindern von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern sollen zukünftig nicht mehr aus öffentlichen Mitteln gepflegt werden (StadtA WI, Best. WI/3, Nr. 8000).
© Stadtarchiv Wiesbaden.*

„Kindergräber von Ostarbeitern“, die gemäß der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 6. Mai 1955 zukünftig nicht mehr gepflegt und erhalten werden sollen. Die laufende Nummer 48 auf dem Friedhof Wiesbaden-Erbenheim (Blatt links) bezeichnet das Grab von Jan Siutyła (StadtA WI, Best. WI/3, Nr. 8016). © Stadtarchiv Wiesbaden.



*„Die Gräber dieser Kinder, die während des Arbeitseinsatzes ihrer Eltern in Deutschland geboren und in der Zeit bis zum 8.5.1945 hier verstorben sind, sind somit in die öffentlichen Sorgemaßnahmen wieder einzubeziehen“:
Verfügung des Regierungspräsidenten an Landräte und Magistrate im Regierungsbezirk Wiesbaden, 2. Februar 1968 (StadtA WI, Best. WI/3, Nr. 8016).
© Stadtarchiv Wiesbaden.*

